

Wichtige Informationen für unsere Mandanten

Aus dem Inhalt

Unternehmen

GmbH-Geschäftsführer schadenersatzpflichtig	3
Feststellung des Jahresabschlusses einer Personengesellschaft durch Mehrheitsbeschluss	4
REIT wird Wirklichkeit	5
Standardentwurf für internationale Rechnungslegungsvorschriften für den Mittelstand veröffentlicht	6

Steuern

Änderung bei Grundsteuererlass wegen Ertragsminderung	7
Nachweis umsatzsteuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen	8
Grunderwerbsteuersatz ist zukünftig Ländersache	8

Alle Steuerzahler

Vermögensübergänge bei vorweggenommenen Erbfolgeregelungen	3
Geplante Gesetzesänderungen für Lebensversicherungen	4
Doppelte Haushaltsführung bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft	6
Abzug von Steuerberatungskosten für EU-EWR-Ausländer	7
Werbungskostenabzug bei Fachkongressen: Anwesenheitstest	7
Pfändungsschutz der Altersvorsorge von Selbständigen	8

Kommentar

Jahresabschlussprüfung: „internationale“ Dienstleistung	5
---	---

thp treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · D-47800 Krefeld

Telefon +49 (0) 21 51 / 5 09-0 · info@thp.de · www.thp.de



Mitglied in
Moeres Rowland International,
einem weltweiten Verbund rechtlich
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-
und Beratungsunternehmen

Alle Steuerzahler

Unternehmenssteuerreform –
Chancen und Handlungsbedarf

Neben einigen spürbaren steuerlichen Verbesserungen für Unternehmen enthält die geplante Unternehmenssteuerreform 2008 auch verschiedene Verschärfungen zur Gegenfinanzierung. Handlungsbedarf besteht deshalb nicht nur bezüglich einer optimalen Nutzung der Erleichterungen, sondern auch hinsichtlich möglicher Abmilderungen der geplanten Verschärfungen.

Einschneidende Änderungen bei der Besteuerung von Personengesellschaften erfordern ein Umdenken und lassen die Auflösung bestehender Strukturen ange raten sein. Im Mittelpunkt steht dabei die zukünftig mögliche Entlastung nicht entnommener Gewinne, die bisher den Kapitalgesellschaften vorbehalten war. Ob diese Möglichkeit günstig ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist für den Einzelfall gesondert zu überprüfen.

In vielen Fällen wird es sich in Zukunft jedoch anbieten, Gewinnthesaurierungen von Kapitalgesellschaften auf Personengesellschaften zu verlagern. Insbesondere bei mittelständisch und familiär geprägten Konzernstrukturen sind deshalb schon jetzt Überlegungen anzustellen, die bisherige – oftmals steuerlich motivierte – Verteilung von Gewinnen auf einzelne Konzernunternehmen durch eine an die neue Regelung angepasste Allokation der Ergebnisse zu ersetzen. Im Fall bestimmter Konstellationen kann es sogar sinnvoll sein, bei bisher als Vermögensverwaltung klassifizierten Tätigkeiten eine Umqualifizierung hin zur Gewerblichkeit herbeizuführen, da nur dann die begünstigende Thesaurierungsbesteuerung wahrgenommen werden kann.

Ist eine Anwendung des günstigen Steuerersatzes beabsichtigt, sollten noch vor Inkrafttreten der neuen Regeln Maßnahmen zur optimalen Ausschöpfung des Entlastungspotentials ergriffen werden. Vorzeitige Maßnahmen sind insofern not-

wendig, als sich der geringer zu besteuern- de Betrag aus dem zu versteuernden Einkommen abzüglich des Unterschieds zwischen Entnahmen und Einlagen ermittelt, so dass Entnahmen das Begünstigungspotential vermindern. Dies wird voraussichtlich selbst dann gelten, wenn bereits vor der Reform thesaurierte Gewinne entnommen werden. Um den daraus resultierenden Lock-In-Effekt schon früher thesaurierter Gewinne zu vermeiden und einen möglichst großen Spielraum für die Nutzung des niedrigeren Steuersatzes zu schaffen, können vor Einführung der Neuregelung – in diesem Fall also noch im Jahr 2007 – Altgewinne nach Möglichkeit entnommen werden.

In der Folge müssen in der ersten Zeit nach der Reform weniger Entnahmen getätigt werden. Entnommene liquide Mittel können beispielsweise für Einkommensteuervorauszahlungen aus dem privaten Bereich verwendet werden, die bei Bezahlung von einem betrieblichen Konto zu Entnahmen und damit zur Schmälerung des geringer besteuerten Betrags geführt hätten.

Dagegen schafft die unter dem Begriff „Zinsschranke“ bekannte Beschränkung des Abzugs von Fremdkapitalzinsen nur bei Unternehmen Handlungsbedarf, die über Zinsaufwendungen verfügen, die den Betrag von 1 Mio. € überschreiten. Doch selbst dann ist nicht in allen Fällen eine dringende Gestaltung erforderlich, da unter Umständen weitere Ausnahme-



Editorial

Das Altersteilzeitgesetz erlaubt älteren Arbeitnehmern, einen bestimmten Zeitraum vor Rentenbeginn aufzuteilen in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase, in der durchgängig ein reduziertes Gehalt bezogen werden kann. Unter Berücksichtigung der geringeren Steuer- und Sozialversicherungslast kann der Arbeitnehmer die Lebensarbeitszeit faktisch verringern, ohne wesentliche finanzielle Einbußen hinnehmen zu müssen. Hierdurch besteht die Möglichkeit, älteren Arbeitnehmern sozialverträglich den Ausstieg aus dem Berufsleben zu erleichtern. Das Modell ist jedoch für den Arbeitgeber mit überproportional hohen Kosten verbunden, da die Gehaltskürzung in der Regel nicht proportional erfolgt und zudem sowohl für die Arbeits- als auch für die Freistellungsphase der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung geleistet werden muss. Handelsrechtlich ist deshalb unbestritten, dass bereits mit Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung eine Rückstellung für diese künftige Verpflichtung zu bilden ist.

Die steuerliche Berücksichtigung einer entsprechenden Rückstellung war lange Zeit umstritten. Der Bundesfinanzhof hat diese Rechtsfrage Ende 2005 entschieden und den Befürwortern einer Rückstellungsbildung auch in der Steuerbilanz weitgehend Recht gegeben. Da die durch die Sozialgesetzgebung den Arbeitgebern auferlegten Lasten gerade in einer Zeit mit eher rückläufiger wirtschaftlicher Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, dürfte diese Entscheidung aus Sicht der Finanzplaner im Bundesfinanzministerium zu erheblichen Steuerausfällen führen, auch wenn es sich lediglich um zeitliche Verschiebungen handelt.

Die Ministerialbürokratie im Bundesfinanzministerium hat deshalb das betreffende BFH-Urteil kurzerhand erst für solche Jahresabschlüsse für anwendbar erklärt, die nach dem 30.11.2005 aufgestellt worden sind. Damit wird ein eigenartiges Verständnis für das Zusammenwirken von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung offenbar. Üblicherweise schafft die Rechtsprechung keine neue Rechtslage, sondern urteilt darüber, wie die bestehende Rechtslage auszulegen ist. Aus rein fiskalischer Sicht soll die Anwendung einer als richtig erkannten Rechtslage verzögert werden. Auch dies ist wieder ein Zeugnis für den Verfall an politischer Kultur in unserem Land.

Wilhelm Janssen

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Dipl.-Kfm.

tatbestände greifen oder der abzugsfähige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Entschärfend wirken in diesem Zusammenhang neuere Überlegungen, die als Berechnungsgrundlage für den Höchstbetrag das Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) vorsehen, da Zinsen bis zu 30% dieser Größe auch weiterhin in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden können.

Handlungsbedarf ergibt sich des Weiteren hinsichtlich der Gewerbesteuer. Dabei gewähren Steuersatzsenkung, Versagung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer, Abschaffung des Staffeltarifs und Erhöhung des Anrechnungsbetrags für Personengesellschaften kaum Handlungsspielraum. Der Fokus muss vielmehr auf der Neuregelung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung liegen. Diese beträgt zwar zukünftig nur noch einheitlich 25% der betroffenen Entgelte, allerdings wird der Kreis der einzubeziehenden Aufwendungen stark erweitert. Davon betroffen sind vor allem Unternehmen, die hohe Miet-, Pacht- und Leasingzahlungen leisten, da in Zukunft ein pauschaler Finanzierungsanteil den Tatbestand der 25%-igen Hinzurechnung erfüllen soll. Die damit verbundene Verteuerung von Miete, Pacht und Leasing sollte frühzeitig einkalkuliert werden.

Die ab 1.1.2009 geplante Abgeltungssteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen einschließlich der Veräußerungsgewinne im Privatvermögen wird nur bei Zinseinnahmen zu einer Entlastung führen. Gewinnausschüttungen erfahren eine deutliche Schlechterstellung, so dass über eine langfristige Umgestaltung der privaten Kapitalanlagestrategie nachgedacht werden muss, wobei insbesondere die Investition in Aktien kritisch zu betrachten sein wird.

Das geplante vollständige Abzugsverbot für Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen wirkt dagegen für alle Anlageformen belastend. Zinsen und Gewinnanteile werden in Zukunft auch dann voll mit dem Abgeltungssatz besteuert, wenn ein Teil derselben zur Deckung der Fremdkapitalzinsen verwendet werden muss. Dies wird regelmäßig zu einer Übermaßbesteuerung führen, der man nur durch eine Verlagerung der Fremdfinanzierung begegnen kann. Unter Umständen kommt auch die Zwischenschaltung einer Holding-Gesellschaft in Betracht. Die Vorteilhaftigkeit hängt von den Verhältnissen des Einzelfalles ab.

Vor der Reform können auch noch einige, aber nur im Einzelfall möglicherweise bedeutende Einmalmaßnahmen ergriffen werden. So können z.B. Investitionen in das Jahr 2007 vorgezogen werden, um noch die ab 2008 nicht mehr anwendbare degressive Abschreibung und die in Zukunft eingeschränkte Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter nutzen zu können. Im Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen kann noch im Jahr 2008 das geltende Halbeinkünfteverfahren genutzt werden, so dass Ausschüttungen gegebenenfalls vorzuziehen sind.

GmbH-Geschäftsführer schadenersatzpflichtig

In seiner Entscheidung vom 5.2.2007 (Az. II ZR 234/05) hat der zweite Senat des Bundesgerichtshofes (BGH) zu Grundsatzzfragen der Geschäftsführerhaftung wegen Insolvenverschleppung Stellung genommen.

Der BGH nutzte den Fall zunächst, um noch einmal ins Gedächtnis zu rufen, dass der Gesetzgeber durch Ablösung der Konkursordnung (KO) und Einführung der Insolvenzordnung (InsO) ab 1.1.1999 den Insolvenztatbestand der Überschuldung in § 19 InsO gesetzlich neu definiert und hierdurch dem bis dahin durch die Rechtsprechung und Literatur entwickelten „zweistufigen Überschuldungsbegriff“ eine Absage erteilt hat. Dieser hatte neben einer rechnerischen Überschuldung auch eine negative Fortführungsprognose vorausgesetzt. Seit Einführung des § 19 InsO spielt die Fortführungsprognose nur noch für die Bewertung eine Rolle, also dafür, ob das Vermögen der Gesellschaft mit Fortführungs- oder Liquidationswerten zu bewerten ist.

Lag Überschuldung vor, ergibt sich ein möglicher Schadenersatzanspruch gegen den GmbH-Geschäftsführer wegen Insolvenverschleppung aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 64 Abs. 1 GmbHG. Er setzt voraus, dass der Geschäftsführer trotz der Erkennbarkeit eines Insolvenzgrundes seiner Verpflichtung, einen Insolvenzantrag zu stellen, nicht nachgekommen ist. Die Insolvenverschleppungshaftung ist hierbei als Dauerdelikt ausgestaltet. Das heißt, dass die Nichtbeachtung der Antragspflicht noch im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestanden haben muss.

Sollte sich die Gesellschaft nach der erstmaligen Verletzung der Antragspflicht zeitweilig erholt haben, kann der Geschäftsführer nur in Anspruch genommen werden, wenn er seine Antragspflicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem geltend gemachten Schaden erneut verletzt hat. Maßgeblich für den Umfang der Schadenersatzpflicht ist die Frage, ob der Anspruchsteller als „Altgläubiger“ oder als „Neugläubiger“ zu qualifizieren ist.

Hat der Anspruchsteller seinen Anspruch gegen die Gesellschaft bereits erworben, bevor der Geschäftsführer zur Stellung eines Insolvenzantrages verpflichtet war, gilt er als „Altgläubiger“. Ist er erst nach Eintritt der Antragspflicht mit der Gesellschaft in Geschäftsbeziehung getreten, erwirbt er die Stellung eines „Neugläubigers“. Der „Altgläubiger“ wird mit seinem Schadenersatzanspruch auf den so genannten „Quotenschaden“ beschränkt, also die aus einer verspäteten Antragstellung resultierende Verschlechterung der Insolvenzquote. Der „Neugläubiger“ hingegen kann seinen vollen Vertrauensschaden gegenüber dem Geschäftsführer geltend machen, denn er wäre bei rechtzeitiger Antragstellung voraussichtlich nicht mehr in Geschäftsbeziehung mit dem insolvenzreifen Unternehmen getreten. Damit rückt die Frage des Zeitpunkts der Insolvenzantragspflicht ins Zentrum der Haftungsprozesse, denn für den Anspruchsteller wird im Hinblick auf den Umfang seines Anspruches immer von Interesse sein, als „Neugläubiger“ zu gelten.

Alle Steuerzahler

Vermögensübergänge bei vorweggenommenen Erbfolgeregelungen

Mit dem BMF-Schreiben vom 26.2.2007 hat sich die Finanzverwaltung der Ansicht des BFH (Urteil vom 27.7.2004) angeschlossen: Die von den Vertragsparteien vorgenommene Aufteilung des Verkaufspreises auf einzelne Wirtschaftsgüter ist grundsätzlich – auch im Falle der gemischten Schenkung – der Besteuerung zugrunde zu legen. Damit rückt die Finanzverwaltung von ihrer bisherigen Auffassung ab, für die Aufteilung seien die Verkehrswerte der einzelnen Wirtschaftsgüter heranzuziehen.

Für die Praxis ist jetzt endgültig der Weg frei, bereits in den Übergabeverträgen eine steuerlich optimale Aufteilung von Abstands Zahlungen, Gleichstellungsgeldern und Schuldübernahmen auf die zu übernehmenden Wirtschaftsgüter vorzunehmen. Solange die auf das einzelne Wirtschaftsgut entfallenden Anschaffungskosten den Verkehrswert nicht übersteigen, ist auch die Finanzverwaltung an die privat-

rechtliche Entscheidung der Parteien gebunden. Gestaltungspotential ergibt sich vor allem bei der Übertragung von sog. Mischvermögen (Betriebs- und Privatvermögen) und von Privatvermögen bestehend aus nicht steuerverstrickten Wirtschaftsgütern.

Bei Mischvermögen sollten die Gegenleistungen vorrangig den Wirtschaftsgütern des Privatvermögens zugeordnet werden. Befinden sich diese schon seit geraumer Zeit im Besitz des Übergebers, so dass diese nicht mehr steuerverstrickt sind, generieren diese beim Übernehmer hohe Anschaffungskosten und damit Afa für die Folgezeit bei gleichzeitiger Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns.

Andererseits gilt das Betriebsvermögen nach der sog. Einheitstheorie als unentgeltlich übertragen, solange der hierfür aufgewendete Betrag den Buchwert des Kapitalkontos nicht übersteigt. Durch

gezielte Zuordnung der Gegenleistung zum Betriebsvermögen in Höhe des Kapitalkontos oder auch unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 16 Absatz 4 EStG darüber hinaus, kann eine Versteuerung des Gewinns vermieden werden.

Umfasst der Übernahmevertrag ausschließlich steuerlich nicht verstricktes Privatvermögen, sollten die Gegenleistungen schwerpunktmäßig den Wirtschaftsgütern zugeordnet werden, die in kürze abgeschrieben werden können. Bei Grundstücken ist ratsam, die Zuordnung der Anschaffungskosten zum Gebäudeanteil bis zum Verkehrswert auszureizen, da eine Abschreibung von Grund und Boden als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut nicht möglich ist. Befinden sich im Privatvermögen auch Wirtschaftsgüter, deren Veräußerung noch steuerpflichtig ist, sollten diese möglichst von der Zuordnung von Anschaffungskosten verschont werden, damit diese unentgeltlich übertragen werden.

Unternehmen

Feststellung des Jahresabschlusses einer Personengesellschaft durch Mehrheitsbeschluss

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Mehrheitsentscheidungen in Personengesellschaften geändert. Eine Mehrheitsklausel in einem Gesellschaftsvertrag muss Beschlussgegenstand, Art und Umfang des Eingriffs in die Gesellschafterrechte nicht mehr eindeutig erkennen lassen (U. v. 15.1.2007 – Az.: II ZR 245/05).

Nach der gesetzlichen Regelung sind Gesellschafterbeschlüsse in der OHG und der KG einstimmig zu fassen, sofern der Gesellschaftsvertrag im Rahmen einer Mehrheitsklausel keine Mehrheitsbeschlüsse zulässt. Der BGH hatte entschieden, dass der Jahresabschluss einer KG aufgrund einer im Gesellschaftsvertrag geregelten Mehrheitsklausel durch einen Mehrheitsbeschluss wirksam festgestellt wurde. In diesem Zusammenhang legte er ausführlich die Voraussetzungen für eine formelle Zulässigkeit eines Mehrheitsbeschlusses und seine inhaltliche Wirksamkeit dar.

Der BGH stellte klar, dass die Feststellung des Jahresabschlusses im Gegensatz zu sei-

ner Aufstellung keine Geschäftsführungsmaßnahme sei, die in die alleinige Kompetenz der geschäftsführenden Gesellschafter bzw. – in einer KG – der Komplementäre falle, sondern eine den Gesellschaftern obliegende Angelegenheit der laufenden Verwaltung sei. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Gesellschaftsvertrag bedürfe sie der Zustimmung aller Gesellschafter einschließlich der Kommanditisten. Ob ein zustimmender Beschluss einstimmig oder mehrheitlich zu fassen sei, richte sich nach dem Gesellschaftsvertrag.

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung verlangt der BGH nicht mehr, dass die Beschlussgegenstände, über die mehrheitlich entschieden werden kann, im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich benannt werden müssen. Es genüge vielmehr, wenn sich durch Auslegung der Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag ergebe, dass der in Frage stehende Beschlussgegenstand einer Mehrheitsentscheidung unterworfen sei.

Der BGH betont aber, dass neben der Prüfung, ob ein Beschluss aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mehrheitlich ge-

fasst werden könne, auf einer zweiten Stufe eine inhaltliche Wirksamkeitsprüfung vorzunehmen sei. Diese sei nach Maßgabe der sog. Kernbereichslehre vorzunehmen: Eingriffe in Gesellschafterrechte sind dann ausgeschlossen, wenn es sich um Eingriffe in den Kernbereich der Gesellschafterposition handelt, d.h. um solche in unverzichtbare Mitgliedschaftsrechte. Der BGH musste nicht darüber entscheiden, ob im Einzelfall der Mehrheitsbeschluss über die Feststellung eines Jahresabschlusses, der eine vorweggenommene Ergebnisverwendung durch die Zuführung in eine offene Rücklage beinhaltet, treuepflichtwidrig sein kann.

Fazit: Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Jahresabschluss durch die Komplementär-GmbH und die Kommanditisten einstimmig festgestellt werden muss, wenn im Gesellschaftsvertrag nicht eine Mehrheitsentscheidung zugelassen ist. Eine Mehrheitsklausel kann allgemein gehalten sein. Die Gesellschaftermehrheit darf keine Beschlüsse fassen, die sich treuepflichtwidrig über beachtenswerte Belange der Minderheit hinwegsetzen oder die Grundlagen der Gesellschaft selbst berühren.

Alle Steuerzahler

Geplante Gesetzesänderungen für Lebensversicherungen

Sowohl bei der Schenkungsteuer als auch bei der Einkommensteuer wird es künftig zu veränderten Besteuerungen für Versicherungspolice kommen.

Die Forderung des Bundesverfassungsgerichtes zur marktkonformen Bewertung aller Vermögensarten wird dazu führen, dass verschenkte Polices voraussichtlich nicht mehr wahlweise mit zwei Drittel der bis dahin eingezahlten Prämien angesetzt werden dürfen.

Da der aktuelle Rückkaufswert eher dem Marktpreis entspricht, wird diese Alternative als einzige Möglichkeit bestehen bleiben. Die Abschaffung der Prämienregelung war bereits in früheren Gesetzesentwürfen enthalten. Eine unentgeltliche Übertragung

sollte daher vorgezogen und noch im laufenden Jahr vollzogen werden.

Die Erträge aus Lebensversicherungen sollen zukünftig anders berechnet werden, wenn die Police entgeltlich erworben wurde. Als Anschaffungskosten ist dann nicht mehr die Summe der zuvor geleisteten Prämien vorgesehen, sondern der Kaufpreis zuzüglich anschließend gezahlter Beiträge. Das verringert die Kapitaleinnahmen und damit die Besteuerung bei der Auszahlung von Lebensversicherungen.

Erträge aus Kapitallebensversicherungen unterliegen in Höhe von 50% der Besteuerung, wenn sie mindestens 12 Jahre laufen und erst ab dem 60. Lebensjahr ausbezahlt werden. Die Veranlagung erfolgt mit der in-

dividuellen Steuerprogression. Erträge aus Kapitallebensversicherungen vor Ablauf von 12 Jahren oder vor Erreichen des 60. Lebensjahrs sollen im Rahmen der Abgeltungssteuer bei Fälligkeit oder vorheriger Kündigung mit 25% pauschal besteuert werden.

Ab dem Jahr 2009 wird der Verkauf von Polices an Dritte erstmals steuerpflichtig. Betroffen sind Polices, die nach dem Jahr 2004 abgeschlossen wurden. Nach der geplanten Gesetzesänderung spielt es keine Rolle mehr, ob der Vertrag gekündigt, fällig oder veräußert wird. Allerdings entfällt beim Verkauf der gebrauchten Police die Möglichkeit der hälftigen Einnahmeerfassung. Deswegen wird ab 2009 die Kündigung der Police aus steuerlicher Sicht der bessere Weg sein.

REIT wird Wirklichkeit

Am 30.3.2007 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Einführung börsennotierter Immobilien-Aktiengesellschaften zugestimmt. Damit knüpft Deutschland an die internationalen Vorgaben anderer führender Wirtschaftsnationen an.

Nach dem REITG, das ebenso wie die damit zusammenhängenden steuerlichen Änderungen rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft tritt, können zukünftig REIT-AG gegründet werden, deren Unternehmensgegenstand sich darauf beschränkt, Immobilien oder Anteile an Immobilien-Personengesellschaften (nicht Kapitalgesellschaften) im In- und Ausland zu erwerben und zu verwalten. Auf Grund sozialer Bedenken können inländische Bestandmietwohnimmobilien (dies sind solche, die vor dem 1.1.2007 errichtet wurden) nicht in eine REIT-AG eingebracht werden. In beschränktem Maße darf die REIT-AG – ggf. über Tochtergesellschaften – im Zusammenhang mit Immobilien weitere Nebengeschäfte und Dienstleistungen durchführen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die REIT-AG über eine Eigenkapitalisie-

rung von mindestens 40% verfügt und dass die einzelnen Anteilseigner zu weniger als 10% beteiligt sind.

Erfüllt die REIT-AG diese rechtlichen Voraussetzungen, hat das erfreuliche Auswirkungen: Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf oder der Einbringung von betrieblichen (nicht privat genutzten) Immobilien an bzw. in den REIT entstehen, werden lediglich zur Hälfte besteuert (sog. Exit-Tax). Diese Regelung ist allerdings zum einen auf Immobilien beschränkt, die seit 2002 im Eigentum des Veräußernden standen und zum anderen zeitlich bis zum 1.1.2010 befristet.

Darüber hinaus wird steuerlich der Übergang einer bisher steuerpflichtigen Immobilien-Kapitalgesellschaft in den steuerfreien REIT-Status gefördert, in dem die bei dem Statuswechsel aufgedeckten stillen Reserven ebenfalls nur zur Hälfte besteuert werden. Auch hier sind allerdings nur diejenigen Immobilien begünstigt, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz der den Status wechselnden Gesellschaft standen.

Die REIT-AG ist auf der Unternehmensebene von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die Besteuerung erfolgt auf Ebene der Anleger, allerdings ohne Berücksichtigung des Halbeinkünfteverfahrens. Dabei ist zu beachten, dass mindestens 90% des Ergebnisses der Gesellschaft ausgeschüttet werden müssen.

Ergänzend ist die Bildung von sogenannten Vor-REITS vorgesehen. Bei einem Vor-REIT handelt es sich im Prinzip um eine vollwertige REIT-AG, die lediglich (noch) nicht börsennotiert ist. Diese Konstruktion dient dazu, potentielle Gesellschaften innerhalb eines befristeten Zeitraums börsenfähig zu machen, sie aber bereits alle Vorzüge des neuen Rechts nutzen zu lassen.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der begünstigten Einbringung von Immobilien in Immobilien-Aktiengesellschaften Bewegung in den deutschen Immobilienmarkt kommt, zumal so steuergünstig stille Reserven in Gewerbeimmobilien aufgedeckt werden können.

Jahresabschlussprüfung: „internationale“ Dienstleistung



Rainer Bongarth
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung von Jahresabschlussprüfungen finden sich derzeit im deutschen HGB und in der Wirtschaftsprüferordnung. Daneben hat der Berufsstand in Form des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) Standards erarbeitet, die Grundsätze und Methoden der Prüfungsdurchführung und Berichterstattung beschreiben (IDW-PS). Die IDW-PS basieren auf den entsprechenden internationalen Standards.

Im Rahmen der im letzten Jahr verabschiedeten „Prüferrichtlinie“ der EU wurde unter anderem geregelt, dass künftig EU-weit einheitlich nur noch nach den „International Standards on Auditing“ (ISA) geprüft werden darf. Diese Standards werden derzeit im Rahmen des so genannten Clarity Project überarbeitet und sollen bis Ende 2008 in der dann durch die EU zu übernehmenden Form vorliegen. Mit der Anerkennung durch die EU erlangen diese Standards unmittelbar Gesetzesrang in Deutschland, womit sich der Verpflichtungsgrad sowie der Umfang der durch die Abschlussprüfer zu beachtenden Regeln deutlich erhöhen werden. Mit der erstmaligen zwingenden Anwendung ist in 2009 oder 2010 zu rechnen.

Die ISA werden durch ein internationales, in New York ansässiges Gremium, den IAASB, erarbeitet und verabschiedet. Zu beachten ist, dass dieses Gremium nahezu ausschließlich durch angelsächsische Vertreter besetzt und darüber hinaus sehr stark auf die Prüfung großer börsennotierter Unternehmen fokussiert ist. Die Besetzung des Gremiums richtet sich vorwiegend nach dem Beitragsaufkom-

men der einzelnen Staaten. Da einige der angelsächsischen Staaten sich durch eine sehr große Anzahl „Accountants“ oder „Auditors“ auszeichnen, die den deutschen Wirtschaftsprüfern aber eigentlich nicht vergleichbar sind, wird die Einbringung deutscher oder kontinental-europäischer Vorstellungen zunehmend schwieriger. Das einzige deutsche Mitglied dieses Gremiums ist vor kurzer Zeit ausgeschieden.

Bedenklich ist darüber hinaus, dass die Bedeutung der „Non-Practitioners“ im IAASB zunimmt: Mindestens 50% der Mitglieder müssen Personen sein, die nicht Wirtschaftsprüfer sind oder vergleichbare Qualifikationen haben. Dies ist von der Befürchtung getragen, Wirtschaftsprüfer könnten die Prüfungsvorgaben zu lasch auslegen. Wenn man sich die Detailliertheit der derzeit vorliegenden ISA vor Augen führt, ist dieser Gedanke zumindest überraschend. Ob durch Einschaltung von Berufsfremden die Qualität der Prüfungsstandards verbessert wird, darf durchaus bezweifelt werden.

Unternehmen

Standardentwurf für internationale Rechnungslegungsvorschriften für den Mittelstand veröffentlicht

Der International Accounting Standard Board (IASB) hat im Februar den lange erwarteten Entwurf für internationale Rechnungslegungsvorschriften für mittelständische Unternehmen veröffentlicht. Der „International Financial Reporting Standard for Small and Medium-Sized Entities“ soll für mittelständische Unternehmen einen gegenüber den Full-IFRS vereinfachten und eigenständigen Rechnungslegungsstandard darstellen. Zuletzt hatten wir in der Ausgabe 6/2006 über den Arbeitsentwurf des SME-IFRS berichtet, der dem Standardentwurf voraus ging.

Obgleich das SME-Projekt des IASB nach wie vor grundsätzlich auf positive Resonanz stößt, wird seitens der Wirtschaft kritisiert, dass der Standardentwurf den Bedürfnissen

von mittelständischen Unternehmen nicht gerecht wird und keine Alternative für mittelständische Unternehmen sei. Diese Kritik wird vor allem damit begründet, dass dem Ziel der Eigenständigkeit der SME-IFRS mit dem vorgelegten Standardentwurf nicht entsprochen wurde.

Im Fall von Regelungslücken soll im Gegensatz zum Arbeitsentwurf keine Pflicht mehr bestehen, auf die Full-IFRS zurückzugreifen. Vielmehr sollen Regelungslücken über Analogien in anderen Abschnitten des SME-IFRS und durch eigenständige SME-Bilanzierungsgrundsätze geschlossen werden. Dieses Konzept wird aber nicht konsequent umgesetzt.

So bleibt die Möglichkeit, die Full-IFRS zur Auslegung der Regelungslücken heranzu-

ziehen, ausdrücklich bestehen und bei nicht durch den SME-Standard adressierten Sachverhalten sowie bei Wahlrechten wird weiterhin auf die Full-IFRS verwiesen. Verstärkt wird die Kritik an der fehlenden Eigenständigkeit der SME-IFRS dadurch, dass die SME-IFRS eher als Kurzfassung der Full-IFRS zu interpretieren sind und daher ohne umfassende Kenntnis der Full-IFRS in weiten Teilen unverständlich bleiben.

Auch inhaltlich ist der Entwurf massiver Kritik ausgesetzt. Das Fair-Value-Konzept der Full-IFRS wird größtenteils auf den SME-Standard übertragen, obwohl kleine und mittlere Unternehmen damit fachlich überfordert sind und unnötig mit Kosten belastet werden. Die Abgrenzungsproblematik von Eigen- und Fremdkapital von Personengesellschaften und Genossenschaften wird nicht gelöst, wonach im Regelfall das Eigenkapital von Personengesellschaften und Genossenschaften in Fremdkapital umzuqualifizieren ist (siehe hierzu Ausgabe 3/2006). Und trotz eindringlicher Appelle wurde an dem Impairment-Only-Approach festgehalten, wonach Firmenwerte keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen.

EU-weite Umsetzung der Bilanzierungsvorschriften eher unwahrscheinlich

Die Kritik kommt nicht nur aus der Wirtschaft und aus den Fachverbänden. Auch politische Instanzen und die EU-Kommission sehen den Entwurf sehr kritisch, so dass diese Bilanzierungsvorschriften in ihrer derzeitigen Form in der EU wohl nicht umgesetzt werden.

Als Reaktion auf die Kritik plant der IASB für den Herbst einen überarbeiteten Standardentwurf. Es bleibt abzuwarten, ob mit dem modifizierten Standardentwurf die Besonderheiten und Bedürfnisse von mittelständischen Unternehmen besser berücksichtigt werden und ob der endgültige Standard wie geplant Ende 2008 veröffentlicht wird.

Selbst wenn es zu einer entsprechenden Verabschiedung kommt, ist zum momentanen Zeitpunkt nicht abzusehen, welche Bedeutung die SME-IFRS für mittelständische Unternehmen in Deutschland haben werden. In naher Zukunft ist zumindest nicht mit der Einführung eines Wahlrechts oder sogar einer Pflicht zur Anwendung der SME-IFRS seitens der europäischen oder der deutschen Gesetzgebung zu rechnen.

Alle Steuerzahler

Doppelte Haushaltsführung bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft

Mehraufwendungen, die im Rahmen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung anfallen, können zum Werbungskostenabzug führen. Das besagt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 15.3.2007, bei dem es um die Frage der steuerlichen Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ging.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt immer dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Heiratet ein Arbeitnehmer und gründet er neben seiner fortbestehenden Wohnung am Beschäftigungsort mit seinem Ehegatten einen Hausstand an einem anderen Ort, so liegt der unmittelbare Anlass für die Aufsplitterung des Wohnens auf zwei Haushalte in der Eheschließung und demnach grundsätzlich im privaten Bereich.

In ständiger Rechtsprechung des BFH wird jedoch im Hinblick auf den Schutz von Ehe und Familie eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung in Fällen der Eheschließung aus-

nahmsweise auch dann angenommen, wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung an verschiedenen Orten beruflich tätig sind, jeweils dort wohnen und anlässlich ihrer Heirat eine der beiden Wohnungen oder eine neue Wohnung an einem dritten Ort zum Familienhaushalt machen.

Diese Rechtsprechung ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht in jedem Fall auf nichteheliche Lebensgemeinschaften zu übertragen. Der BFH hat jedoch in seinem aktuellen Urteil entschieden, dass die Gründung eines doppelten Haushalts unter Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft beruflich veranlasst ist, wenn die Partner vor der Geburt eines gemeinsamen Kindes an verschiedenen Orten berufstätig sind, dort wohnen und im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen.

Im Streitfall sah der BFH diese Voraussetzungen nicht als gegeben an. Der Kläger hatte erst zwei Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Kindes seinen Wohnsitz in die Wohnung seiner Partnerin verlegt.

Alle Steuerzahler

Abzug von Steuerberatungskosten für EU-EWR-Ausländer

Das Bundesfinanzministerium hat sich nach längerem Zögern entschlossen, einem Urteil des EuGH Folge zu leisten. Nach § 50 Abs. 1 Satz 4 EStG war für beschränkt Steuerpflichtige, d.h. im Ausland Ansässige, der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgabe nicht möglich. Auch alle anderen Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen können von beschränkt Steuerpflichtigen – mit Ausnahme von Arbeitnehmern – nicht von ihren Einkünften gekürzt werden. Soweit allerdings in EU-Staaten Ansässige betroffen sind, hatte der EuGH bereits in seinem Urteil vom 6.7.2006 (C - 346/04 „Conijn“) entschieden, dass diese Regelung gegen Art. 43 EG (Niederlassungsfreiheit) verstößt und daher gemeinschaftswidrig ist.

Das FG Hamburg hatte die Sache noch anders beurteilt und die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Steuerberatungskosten nicht als gemeinschaftswidrig angesehen, der hiergegen angerufene BFH hatte aber den Fall dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.

Steuern

Änderung bei Grundsteuererlass wegen Ertragsminderung

Lässt sich ein Gebäude trotz aller Bemühungen des Eigentümers nur unzureichend vermieten und wird dadurch der normale Rohertrag in einem Jahr um mehr als 20% unterschritten, so wird ein Teil der Grundsteuer auf Antrag erlassen (§ 33 Abs. 1 GrStG). Dabei wird zur Bestimmung des normalen Rohertrags auf die Jahresrohmierte bzw. übliche Miete gemäß § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) zurückgegriffen.

Nach bisheriger Rechtsprechung des BVerwG war jedoch bei sog. strukturell bedingten Ertragsminderungen (z.B. wg. Konjunkturschwäche, Überangebot auf dem Immobilienmarkt) ein Erlass ausgeschlossen. Dies wurde mit der Systematik des BewG begründet, die der Bewertung von Grundstücken zu den sog. Hauptfeststellungszeitpunkten (HFZ) die tatsächlichen Verhältnisse (Grundstücksart, Umfang der Bebauung) und die Wertverhältnisse zugrunde legt. Änderungen der Wertverhältnisse werden zwischen den HFZ nicht erfasst, sondern erst am nächsten HFZ berücksichtigt. Da sich strukturell bedingte, längerfristige Ertragsminderungen bereits auf die Wertfeststellung im nächsten HFZ auswirken, folgerte das BVerwG, dass nicht längerfristige, sondern nur vorübergehende Ertragsminderungen

Jetzt hat sich das BMF in einem Schreiben vom 17.4.2007 diesem EuGH-Beschluss angepasst und die Finanzämter angewiesen, in allen noch offenen Fällen bis zum Jahr 2005 den Abzug zu gewähren. Ab 2006 können diese Kosten generell nicht mehr abgezogen werden, so dass eine Benachteiligung von Ausländern nicht mehr gegeben ist. Dieses Schreiben gilt neben den Bewohnern der EU-Staaten auch für Ansässige eines EWR-Landes (Island, Liechtenstein, Norwegen).

Für alle übrigen im Ausland Ansässigen und generell für die Zeit ab 2006 sollte bei den Steuerberatungskosten sorgfältig geprüft werden, ob Aufwendungen für die Ermittlung der jeweiligen inländischen Einkünfte (z.B. in einer Betriebsstätte oder aus Vermietung und Verpachtung) angefallen sind. Dann ist ein Abzug als Betriebsausgabe oder Werbungskosten möglich. Oder ob dies nicht der Fall war mit der Folge der Nichtabzugsfähigkeit. Insoweit gilt die gleiche Handhabung wie bei Inländern.

einen Grundsteuer-Erlass rechtfertigen. Der BFH hatte angekündigt, von der Auffassung des BVerwG abzuweichen. Er bemängelte, dass durch die bisherige Aussetzung der nächsten Hauptfeststellung durch den Gesetzgeber (ursprünglich geplant war ein 6-jähriger Turnus nach der bisher letzten Hauptfeststellung auf den 1.1.1964) die „Vertröstung der Grundstückseigentümer“ mit strukturell bedingter Ertragsminderung „auf die nächste Hauptfeststellung ins Leere“ gehe. Vielmehr sei auf die Wertverhältnisse zu Beginn jedes Erlasszeitraums abzustellen. Insofern seien gerade andauernde Wertveränderungen Grund für einen Erlass.

Als Reaktion darauf hat auch das BVerwG mitgeteilt, nicht mehr an seiner bisherigen Rechtsprechung festzuhalten. Es ist also mit einer Änderung der obersten Rechtsprechung dahingehend zu rechnen, dass ein Grundsteuer-Erlass auch bei strukturell bedingten, längerfristigen Ertragsminderungen in Betracht kommt.

Fazit: Bisher nicht endgültig entschiedene Fälle sollten mit Hinweis auf das beim BFH anhängige Verfahren (Az. II R 5/05) offen gehalten werden.

Alle Steuerzahler

Werbungskostenabzug bei Fachkongressen: Anwesenheitstest

Aufwendungen für die Teilnahme eines angestellten Arztes an Fachkongressen sind nach der Rechtsprechung des BFH grundsätzlich als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abziehbar, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht. Das gilt auch, wenn der Kongress an einem touristisch interessanten Ort veranstaltet wird.

Ein angestellter Arzt nahm an mehreren einwöchigen Fachkongressen teil. Da der Angestellte die Fahrt- und Übernachtungskosten selbst bezahlte, wollte er die Aufwendungen als Werbungskosten bei seinen nichtselbstständigen Einkünften berücksichtigt wissen.

Das Finanzamt lehnte diesen Werbungskostenabzug jedoch mit der Begründung ab, es sei nicht klar erkennbar, ob der Angestellte tatsächlich an den einzelnen Vorträgen teilgenommen hatte. Hiergegen wandte sich der Angestellte und erhielt vom BFH Recht.

Der Arzt konnte Anwesenheitsbescheinigungen des Kongressveranstalters vorlegen, die eine Teilnahme an allen Veranstaltungstagen bestätigten. Außerdem wurde nachgewiesen, dass der Arbeitgeber des Arztes die Teilnahmekosten übernommen und den Angestellten für diese Zeit vom Dienst befreit hatte.

Der vollständige Abzug der Reisekosten setzt voraus, dass die Reise nahezu ausschließlich dem beruflichen Bereich zuzuordnen ist.

Nach der Rechtsprechung ist das der Fall, wenn der Reise ein unmittelbarer beruflicher Anlass zugrunde liegt und private Reiseinteressen keinen Schwerpunkt bilden. Um dies nachzuweisen, kann es hilfreich sein, neben dem Veranstaltungsplan Teilnahmebestätigungen des Veranstalters und eigene Aufzeichnungen hinsichtlich der Gestaltung des Tagesablaufs vorzulegen.

Wirklich neu ist an dieser Rechtsprechung, dass die Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen infolge der begrenzten geistigen Aufnahmefähigkeit des Menschen unschädlich ist für den Werbungskostenabzug. Für den Nachweis der tatsächlichen Teilnahme an den Veranstaltungen bedarf es somit keines Anwesenheitstests für jede einzelne der angebotenen Veranstaltungen.

Steuern

Nachweis umsatzsteuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen

Nach dem Willen des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung haben Unternehmer Nachweise in ihrer Buchhaltung aufzubewahren, um umsatzsteuerfrei in die übrige EU liefern zu können.

Erforderlich sind in der Regel ein ordnungsgemäßes Rechnungsdoppel, ein handelsüblicher Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, insbesondere ein Lieferschein, eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten sowie in Abholfällen eine Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten, den Liefergegenstand in die übrige EU zu befördern.

Hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen dürfen die Finanzämter jedoch keine überspannten Anforderungen stellen, da es sich bei der einschlägigen Bestimmung nicht um eine Muss-Vorschrift sondern um eine Soll-Vorschrift handelt. Dies hat der BFH mit Urteil vom 1.2.2007 (Az.: V R 41/04) entschieden.

Im Ausgangsfall lehnte das beklagte Finanzamt die Steuerbefreiung für mehrere Lieferungen nach Österreich wegen fehlender Nachweise ab.

Das Fehlen einer der oben genannten Voraussetzungen, die grundsätzlich alle vorliegen müssen, führt nach Auffassung der Bundesrichter nicht zwangsläufig zur Versagung der Steuerbefreiung.

Der Nachweis des Bestimmungsortes, der nach dem Wortlaut der Vorschrift durch den Lieferschein oder einen anderen handelsüblichen Beleg zu erbringen ist, kann auch durch andere Belege, beispielsweise die auf den Rechnungen ausgewiesene Anschrift des Leistungsempfängers ersetzt werden.

Die in Abholfällen erforderliche Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten kann im Streitfall noch bis zum Ende der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht nachgeholt werden. Schließlich ist für die Umsatzsteuerbefreiung auch nicht zwingend Voraussetzung, dass die Rechnung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung als innergemeinschaftliche Lieferung enthält.

Nicht jeder kleinere Mangel führt demnach zur Versagung der Umsatzsteuerbefreiung und auch Nachbesserungen sind noch möglich – insgesamt ein erfreuliches Urteil zugunsten der Steuerzahler.

Steuern

Grunderwerbsteuersatz ist zukünftig Ländersache

Bislang betrug der Steuersatz der Grunderwerbsteuer bundesweit 3,5%. Im Rahmen der Föderalismusreform erhielten nun die Bundesländer die Kompetenz, den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer selbst festzulegen. Da es sich dabei nicht um ein Steuergesetz handelt, blieb diese Gesetzesänderung in der Öffentlichkeit bislang weitgehend unbeachtet. Die Bemessungsgrundlage auf die der jeweilige Steuersatz dann anzuwenden ist, wird nach wie vor bundeseinheitlich ermittelt.

Während dem Vernehmen nach einige Bundesländer eine Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes noch ausschließen, halten sich die meisten Bundesländer derzeit noch hinsichtlich einer Änderung des Steuersatzes bedeckt, wobei tendenziell mit steigenden Steuersätzen gerechnet werden muss. Lediglich das Land Berlin hat zwischenzeitlich die bestehende Möglichkeit bereits genutzt und den Steuersatz zum 1.1.2007 von 3,5% auf 4,5% erhöht. Zukünftig muss daher vor einem Grundstückserwerb die jeweilige Landesregelung geprüft und auch im Rahmen der Finanzierung berücksichtigt werden.

Alle Steuerzahler

Pfändungsschutz der Altersvorsorge von Selbständigen

Bislang gab es keinen Schutz vor Einzelvollstreckungsmaßnahmen bzw. Insolvenz für die Vermögenswerte, die zur Altersvorsorge von Selbständigen vorgesehen waren. Damit musste häufig auf Sozialhilfe zurückgegriffen werden. Am 31.3.2007 ist nunmehr eine Gesetzesänderung wirksam geworden, die die private Vorsorge schützt.

Dazu muss das angesparte Versorgungskapital, beschränkt auf den Betrag, der für die Existenzsicherung des Schuldners und seiner Hinterbliebenen nötig ist, dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden. Mit zunehmendem Alter steigen die jährlich ansparbaren pfändungsgeschützten Leistungen als auch der Gesamtbetrag des geschützten Kapitals.

Nicht geschützt sind Kapitallebensversicherungen. Die geschützten Leistungen müssen als regelmäßige Zahlungen vertraglich festgelegt sein. Die Leistungen müssen lebenslanglich sein und dürfen nicht vor Eintritt des 60. Lebensjahres oder der Berufsunfähigkeit gewährt werden. Der Versicherungsnehmer darf über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügen können.

Eine Kapitalauszahlung ist nur im Todesfall möglich, sofern Hinterbliebene zu schützen sind. Der Pfändungsschutz erfasst auch bereits bestehende Verträge, sofern sie entsprechend angepasst werden. Die eigentliche Bedeutung erlangen die geänderten Bestimmungen in der Insolvenz des Schuldners.

Impressum

Herausgeber:

thp treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · 47800 Krefeld

☎ +49 (2151) 509-0

✉ info@thp.de

V.i.S.d.P.:

RA Markus Mehring

(Adresse wie oben)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt

von Moores Rowland Deutschland

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.